

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2021-0692 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.04.2021 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	17.05.2021
Gremium	
Gemeindevertretung Ventschow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes –KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020, ist bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der letzte Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2011 – 2014. Durch die Änderung der Straßenreinigungssatzung, mit Aufnahme der Straße „Am Erlengrund“ in den Winterdienst, erfolgte die Neukalkulation jetzt für den Zeitraum 2016 – 2020.

Anlage/n:

Entwurf der Gebührensatzung
Vergleich Beträge alt/neu

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Mai 2021 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ventschow erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niesbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niesbrauchberechtigte verpflichtet.

- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 | 0,87 €; |
| b) in der Reinigungsklasse 2 | 0,57 €; |
| c) in der Reinigungsklasse 3 | 0,00 €; |
| d) in der Reinigungsklasse 4 | 0,87 €; |
| e) in der Reinigungsklasse 5 | 1,44 €. |

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.
Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit den anderen Gemeindesteuern und –abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

- (2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig.
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Ventschow vom 23.03.2009 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 30.09.2015 außer Kraft.

Ventschow, den

Voß
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ventschow

Ansatz: letzten 3 - 5 Jahre lt. Rechtssprechung

Kosten

2016	1.474,58 €
2017	1.233,34 €
2018	2.742,44 €
2019	2.981,92 €
2020	2.670,36 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Gesamtkosten:	11.102,64 €
Durchschnitt	2.220,53 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	222,05 €
Gesamt:	2.442,58 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben	1.831,93 €
als Allgemeininteresse	
an der Straßenreinigung	
./.. Anzahl lfd. Meter	
als Reinigung(3.210 m)	0,57 € (pro lfd. m Reinigung)

Kalkulation Winterdienst der Gemeinde Ventschow

Ansatz: letzten 3 – 5 Jahre lt. Rechtssprechung

Kosten:

2016	19.855,92 €
2017	17.792,00 €
2018	23.916,95 €
2019	16.601,35 €
2020	

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Gesamtkosten:	93.382,93 €
Durchschnitt	18.676,59 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	1.867,66 €
Gesamt:	20.544,24 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben	15.408,18 €
als Allgemeininteresse am WD	
./.. Anzahl lfd. Meter WD	
(17.688 m)	0,87 € (pro lfd. m Winterdienst)

Anlage zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow

RKL = Reinigungsklasse

RKL 1 Straßen- und Gehwegreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Gemeinde, Winterdienst auf Gehwegen durch Anlieger

RKL 2 Straßenreinigung durch Gemeinde, Gehwegreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Straßenmeisterei, Winterdienst auf Gehwegen durch Anlieger

RKL 3 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Straßenmeisterei

RKL 4 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Gemeinde

RKL 5 Straßenreinigung und Straßenwinterdienst durch Gemeinde
Gehwegreinigung durch Anlieger, Winterdienst auf Gehwegen durch Anlieger

bisherige Gebührensätze

RKL 1	0,62 €
RKL 2	0,30 €
RKL 3	0,00 €
RKL 4	0,62 €
RKL 5	0,92 €

neue Gebührensätze

RKL 1	0,87 €
RKL 2	0,57 €
RKL 3	0,00 €
RKL 4	0,87 €
RKL 5	1,44 €